

I. Änderungssatzung

zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Itzstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2005 folgende I. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 – Steuersätze – ändert sich wie folgt:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund EURO	für den 2.Hund EURO	für den weiteren Hund EURO
30,--	50,--	110,--

Für die Haltung von gemäß § 3 Abs. 2 des Gefahrhundegesetzes für das Land Schleswig-Holstein als gefährlich geltenden Hunden beträgt die Steuer jährlich für den 1. Hund 100,00 Euro, für den 2. Hund 200,00 Euro und für den 3. und jeden weiteren Hund 300,00 Euro.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Über die im Einzelfall als gefährlich einzustufenden Hunde gem. § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein hinaus gelten Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen und Mischlinge als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, den 05.12.2005

(L.S.)

gez. Mette
Bürgermeisterin